

## Bürgschaftserklärung

Die Firma

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

hat mit

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

am: .....

einen Vertrag über (Gewerk): .....

mit der Vertragsnummer: .....

für das Bauvorhaben: .....

geschlossen.

Der Auftragnehmer hat sich wegen dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Sicherheit durch Bürgschaft für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für Mängelrechte und -ansprüche (sog. „Gewährleistung“, insbesondere Erfüllung, Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Selbstvornahmen, einschl. aus dem Abnahmeprotokoll bzw. bei der Abnahme vorbehaltene und/oder schon vor der Abnahme gerügte Mängel - sog. Nacherfüllung -) und Schadenersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie als Absicherung möglicher Haftungsansprüche Dritter, die gegenüber dem AG aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AentG, § 14 AentG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i.v.m. § 28 e Abs. 3a SGB IV (Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG, Finanzämter, Sozialversicherungsträger oder durch andere amtliche Stellen) geltend gemacht werden, zu stellen. All dies gilt auch für die vorbezeichneten Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Nachträgen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

.....  
(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer zur Sicherung der vorgenannten zu sichernden Rechte und Ansprüche die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

**EUR**

in Worten Euro

an den Auftraggeber zu zahlen, mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung (Ausnahme: Die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt) und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) wird verzichtet.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich. Ein Wechsel in der Rechtsform des Auftragnehmers berührt die Bürgschaft nicht.

Wir erklären, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren und verzichten insoweit auf die Einrede der Verjährung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Verjährungshemmende Tatbestände wegen der Hauptforderung wirken auch gegenüber uns. Dies gilt entsprechend für einen Einredevorzicht des Hauptschuldners auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung gegenüber dem Auftraggeber/Bürgschaftsnehmer. Selbst ohne unser Zutun und ohne unsere Kenntnis werden wir uns dann unsererseits nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Im Höchstfall gilt jeweils hier die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt, sobald uns die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird oder wir aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden und bis zum Höchstbetrag vollständig geleistet haben.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Sitz des Auftraggebers, bei einem Auftrag durch dessen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland deren Sitz.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift und Stempel